



Konzeption

Sonstige betreute Wohnform

-
Ankerplatz 

**nach §27 i.V. mit § 34 SGB VIII und Leistungen
gem. §41 i.V. mit §34 SGB VIII**

Meer Soziale Hilfen
Inh.: Hendrik Möller

Königsberger Str.36
23758 Oldenburg i.H.
Tel.: 0176-46685531

Mail.: info@meersozialehilfen.de

I. Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| 1. Der Träger | 4 |
| 2. Sonstige Betreute Wohnform „Ankerplatz“ | 4 |
| 2.1. Art der Einrichtung..... | 4 |
| 2.2. Ankerplatz | 5 |
| 2.2.1. Bilder der Einrichtung | 5 |
| 2.3. Standort und Sozialraum..... | 6 |
| 2.4. Rechtsgrundlage..... | 6 |
| 2.4.1. §34 SGB VIII sonstige betreute Wohnform..... | 6 |
| 2.4.2. §41 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige..... | 7 |
| 2.5. Begleitung durch pädagogische Fachkräfte | 7 |
| 3. Zielgruppe | 7 |
| 3.1. Ziel und Umfang des Leistungsangebotes..... | 8 |
| 3.1.1. Umfang der Leistung | 9 |
| 3.2. Ausschlusskriterien | 10 |
| 3.3. Aufnahme im „Ankerplatz“ | 11 |
| 4. Pädagogische Methoden und Arbeitsweisen | 11 |
| 4.1. Zielorientierung | 11 |
| 4.2. Systemisch und ressourcenorientiert | 11 |
| 4.3. Hilfe zur Selbsthilfe | 12 |
| 4.4. Ganzheitlichkeit..... | 12 |
| 4.5. Partizipation..... | 12 |
| 4.5.1. Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten..... | 13 |
| 4.5.2. Maßnahmen und Umgang bei Beschwerden..... | 13 |
| 4.6. Beziehungsarbeit/Wertschätzung | 14 |
| 4.7. Familienarbeit | 14 |
| 4.8. Förderung der Persönlichkeitsentwicklung | 15 |
| 5. Schwerpunkte der pädagogischen Arbeit | 15 |
| 5.1. Alltagsbewältigung..... | 15 |
| 5.2. Schulische und berufliche Anbindung..... | 16 |
| 5.3. Umgang mit Geld | 16 |
| 5.4. Haushaltsführung | 17 |
| 5.5. Freizeitgestaltung und Projektarbeit | 17 |
| 5.6. Auszug..... | 17 |
| 6. Qualitätsstandards | 18 |
| 6.1. Qualitätsentwicklung/Qualitätssicherung | 19 |
| 6.2. Qualitätssicherung..... | 19 |

| | |
|--|-----------|
| 7. Zusammenarbeit mit dem Jugendamt | 21 |
| 8. Trägerverantwortung | 21 |
| 9. Kinderschutz..... | 21 |
| II. Kontakt/Ansprechpartner | 22 |

1. Der Träger

Das Unternehmen geführt vom Inhaber Hendrik Möller bietet Angebote für die Kinder- und Jugendhilfe an. Der Hauptsitz befindet sich in Oldenburg in Holstein. Der Träger wurde am 01.07.2022 gegründet und bietet seitdem „Hilfen zur Erziehung“ nach §27 SGB VIII ff. in Form von Ambulanten Hilfen im Kreis Ostholstein und dem Kreis Plön an.

Wir haben es uns zur Aufgabe gemacht, Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Familien in belastenden Situationen zu unterstützen und zu begleiten. Wir holen die Menschen dort ab, wo sie stehen und begegnen ihnen mit Respekt, Akzeptanz und Empathie. Denn für uns ist jeder Mensch „besonders einzigartig“.

Wir unterstützen und begleiten Menschen in schwierigen und belastenden Lebenslagen. Unser Ziel ist es, durch verschiedene Angebote, eine nachhaltige Lösung für die betroffenen Menschen zu ermöglichen. Unsere Hilfen werden dabei individuell an die Lebenswelten und Bedürfnisse der Menschen angepasst.

2. Sonstige Betreute Wohnform „Ankerplatz“

2.1. Art der Einrichtung

Der Träger verfügt über eine 1-Zimmer Wohnung mit einer Größe von 38 qm² in der Stadt Bad Schwartau. Die Wohnung befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Innenstadt, sodass Einkaufsmöglichkeiten, Bushaltestellen, Waschsalon, und der ZOB in wenigen Minuten zu Fuß zu erreichen sind. Auch ein eigener Stellplatz steht der Wohnung zur Verfügung.

Die gepflegte Wohnung befindet sich in einem Mehrfamilienhaus und verfügt über einen eigenen Balkon. Dieser lädt vor allem in den Sommermonaten zum Verweilen ein. Durch den gepflegten und neuwertigen Zustand der Wohnung, kann sie als richtiger Wohlfühlort verstanden werden. Ein Fahrrad kann im Hinterhof abgestellt werden.

Die 1-Zimmer Wohnung bietet einen Betreuungsplatz an und ermöglicht einem jungen Menschen sich auszuprobieren, zu üben und zu lernen, in einer eigenen Wohnung zurecht zu kommen. Die Fachkräfte gem. der KJVO erarbeiten mit den jungen Menschen welche grundlegenden Fähigkeiten und Fertigkeiten zum Führen eines eigenen Haushaltes dazu gehören. In der Wohnung wird der junge Mensch durch einen Sozialarbeiter B.A. und einer staatlich anerkannten Erzieherin begleitet.

2.2. Ankerplatz

Wir beschreiben unsere Wohnform als „Ankerplatz“.

Gemeint ist damit, dass wir den jungen Menschen einen festen, geschützten und sicheren Ort zum Ankommen, Wohlfühlen und Weiterentwickeln bieten möchten.

Die jungen Menschen dürfen bei uns ihren Anker setzen, zur Ruhe kommen, sich orientieren bevor sie weiter segeln. Die Fähigkeiten, Erfahrungen und Erfolge können bei uns am Ankerplatz gesammelt werden, um dafür den notwendigen Rückenwind für die weitere Reise zu erhalten. Die pädagogischen Fachkräfte begleiten, unterstützen und beraten die jungen Menschen und bereiten sie auf ihre große Reise vor.

Der Ankerplatz bietet in einer 1-Zimmerwohnung einen Betreuungsplatz. Die Wohnung, die sich in unmittelbar im Zentrum von Bad Schwartau befindet, verfügt über einen 38 qm großen Wohnbereich, einem eigenen Badezimmer sowie eine modern ausgestattete Küchenzeile. Der dazugehörige Balkon, der über den Wohnbereich zu erreichen ist, lädt nicht nur zur Entspannung sondern auch zum Sonnenunter- und aufgang ein.

2.2.1. Bilder der Einrichtung



2.3. Standort und Sozialraum

Die Stadt Bad Schwartau gehört zum Kreis Ostholstein und grenzt direkt an die Hansestadt Lübeck an. Gerade durch die gute Infrastruktur ist dieser Standort bewusst gewählt. Zurzeit leben in Bad Schwartau um die 19.600 Einwohner. Gerade durch die direkte Anbindung nach Lübeck ist diese Stadt sehr gefragt.

Bad Schwartau als Stadt bietet dem jungen Menschen viele Möglichkeiten hinsichtlich Freizeit, sowie beruflicher und schulischen Anbindung. Nicht nur die Anbindung zur Hansestadt Lübeck, sondern auch die vielen Institutionen, Ärzte, Sportvereine und natürlich die gute berufliche oder schulische Perspektive. Die gute Anbindung durch den Nahverkehr gibt den jungen Menschen die Möglichkeit sich auszuprobieren und Fahrtwege eigenständig zu üben.

2.4. Rechtsgrundlage

Die rechtliche Grundlage unseres Hilfeangebots bildet der §27 i.V. mit § 34 SGB VIII und Leistungen gem. §41 i.V. mit § 34 SGB VIII.

2.4.1. §34 SGB VIII sonstige betreute Wohnform

„Hilfe zur Erziehung in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen, sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

- 1. Eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder*
- 2. Die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder*
- 3. Eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbstständiges Leben vorbereiten*

Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.“¹

¹ Vgl. <https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/34.html> Stand: 10.04.2023

2.4.2. §41 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige

Hilfe für junge Volljährige ist ein Angebot nach §41 SGB VIII und richtet sich an junge Menschen bis 27 Jahre. In der Regel erhalten junge Menschen diverse Hilfeformen bis zum Ende des 21. Lebensjahres. In begründeten Ausnahmefällen können Hilfeleistungen über das 21. Lebensjahr hinaus genehmigt werden.

Hilfe für junge Volljährige wird in den meisten Fällen dann gewährt, wenn eine Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist.

Gründe sind beispielsweise bei Auftreten von einem oder mehreren Lebensereignissen, die als Belastung erlebt werden oder wenn keine ausreichende Unterstützung aus dem lebensweltlichen Kontext des jungen Menschen hervorgeht.

2.5. Begleitung durch pädagogische Fachkräfte

Die jungen Menschen werden durch Fachkräfte gem. KJVO bestehend aus einem Sozialarbeiter B.A. und einer staatl. anerkannten Erzieherin vom Träger begleitet. Begleitung am Wochenende wegen Notwendigkeit oder Terminbegleitung ist durchaus möglich.

Für die Leistung wird ein Tagessatz mit dem Kreis Ostholstein vereinbart.

Der Träger begleitet den jungen Menschen in der Regel bis zu 10 Zeitstunden in der Woche.

Die Fachkräfte gem. KJVO begleiten, beraten und unterstützen den jungen Menschen individuell je nach Bedarf.

Anders als in intensiven stationären Einrichtungen sind die Fachkräfte gem. KJVO nicht dauerhaft vor Ort und übernachten auch nicht in der Einrichtung. Die Hilfe wird ambulant, flexibel, nach Bedarf und den vereinbarten Zielen gestaltet. Eine Rufbereitschaft für den jungen Menschen ist durch den Träger „Meer Soziale Hilfen“ eingerichtet. Für die dauerhafte Erreichbarkeit, wird ein Festnetzanschluss in der Wohnung installiert.

3. Zielgruppe

Der Ankerplatz ist ausgelegt für einen einzelnen Betreuungsplatz für einen jungen Menschen im Alter von 16 –18 Jahren verschiedenster Nationalitäten und kultureller Hintergründe, die sich bei uns weiterentwickeln wollen, um in Zukunft in einer eigenständigen Wohnung leben zu können. Der Betreuungsplatz kann durch eine männliche, eine weibliche oder divers

bewohnt werden. Eine Aufnahme oder Verlängerung über das 18. Lebensjahr hinaus ist bei Bewilligung durch den zuständigen Fachdienst möglich.

Ziel ist, die Verselbstständigung mit dem Fokus einer eigenverantwortlichen Lebensführung anzustoßen. Wir möchten den jungen Menschen den letzten Feinschliff geben, um ihr Leben nachhaltig und eigenständig bewältigen zu können. Die Begleitung durch unsere pädagogischen Fachkräfte ermöglicht den Jugendlichen zudem, sich mit dem individuellen Hilfebedarf auseinanderzusetzen. Beziehungsabbrüche, Konflikte, Vernachlässigungen, Gewalterfahrungen, Anpassungsschwierigkeiten, Trauer uvm. können gemeinsam mit den pädagogischen Fachkräften aufgearbeitet werden.

Vor allem denjenigen, die bisher stationär oder teilstationär untergebracht waren und sich für den nächsten Schritt entscheiden, bietet unsere Wohnform ein zielgerichtetes Hilfsangebot.

Für die Aufnahme ist ein Kennlerntermin Grundvoraussetzung. Für eine Aufnahme sind neben den in Punkt 3.2. beschriebenen Ausschlusskriterien vor allem eine gewisse Eigenständigkeit, Stabilität und Kooperationsfähigkeit notwendig.

3.1. Ziel und Umfang des Leistungsangebotes

Das zentrale Ziel der Maßnahme ist der Trainings- und Verselbstständigungsgedanke. Dieses soll durch den Grundsatz „Hilfe zur Selbsthilfe“ erreicht werden. Die jungen Menschen sollen Kompetenzen entwickeln, ihre Lebensführung eigenständig zu gestalten.

Konkret bedeutet dies, dass die pädagogischen Fachkräfte die jungen Menschen dahingehend begleiten, ihren Alltag selbst zu bewältigen. Aufgaben, Terminvereinbarungen, einkaufen oder Haushaltsführung wird mit den jungen Menschen geübt, sodass diese es in Zukunft alleine bewältigen können.

Folgende Ziele werden nach erfolgreichem Hilfeverlauf angestrebt:

- Alltagsbewältigung
- Soziale Integration
- Schulische oder berufliche Orientierung
- Sicherheit in der Krisen- und Konfliktbewältigung
- Eigene Haushaltsführung
- Eigene Versorgung
- Umgang mit Geld

- Umgang mit Behörden
- Umgang mit Postangelegenheiten
- Netzwerk von Institutionen
- Entwicklung sozialer und methodischer Kompetenzen
- Vorbereitung auf die eigene Wohnung
- Unabhängigkeit fördern
- Erarbeitung einer individuellen Zukunftsperspektive
- Ärztliche Anbindung (Hausarzt, Zahnarzt, Therapieanbindung)
- Freizeitgestaltung

3.1.1. Umfang der Leistung

Der Träger stellt in der Betreuungsphase im Hilfeplangespräch festgelegte pädagogische Arbeit sicher. Die Intensivität und die Zielformulierung wird im Hilfeplan festgelegt und durch den Träger gewährleistet. Ergänzend dazu, wird festgelegt, dass in Krisensituationen, die zu jeder Tages- und Nachtzeit eintreten können gewährleistet werden kann, dass der junge Mensch zeitnah Unterstützung erhält. Dafür wird ein Festnetzanschluss in der Wohnung installiert. Falls erforderlich, findet eine aktive Betreuung vor Ort statt. Die Betreuungszeiten durch die Fachkräfte nach KJVO sind flexibel nach Bedarf und zeitlichen Ressourcen des Betreuten. In der Regel werden zwei Fachkräfte eingesetzt, um eine qualitative und nachhaltige Hilfe zu ermöglichen, sowie Urlaubsvertretungen und Krankheitsvertretungen mit gleicher Qualität abdecken zu können.

Die Betreuung vor Ort wird durch einen Sozialarbeiter B.A. und einer staatlich anerkannten Erzieherin gewährleistet. Den Fachkräften gem. KJVO steht zudem eine pädagogische Leitung als Fachberater zur Verfügung. Die Leitungskräfte stehen in der Verantwortung dem pädagogischen Personal Fort- und Weiterbildungsangebote, sowie Supervision zu ermöglichen. Der junge Mensch erhält nach Absprache mit dem Jugendamt Leistungen für: Persönlichen Lebens- und Betreuungsbedarf, Verpflegung, Bekleidung, Arbeits- und Lehrmaterial, medizinischen Bedarf, Hygiene, Ausflüge, Fahrten.

In der Betreuungsphase soll der junge Mensch lernen ein Konto einzurichten und herangeführt werden eigenständig mit den finanziellen Mitteln zu haushalten.

Darüber hinaus werden Leistungen der Leitung und Verwaltung erbracht. Folgende Leistungen sind nicht im Umfang der Hilfe enthalten und sind ggf. über den Hilfeplan als Zusatzleistung zu vereinbaren:

- Erstausrüstung für Bekleidung
- Unterstützung der gesellschaftlichen Sprache und Integration. Z.B. Durch Kurse, Sportverein etc.
- Taschengeldzahlungen
- Erstausrüstungsbeihilfe bei Umzug in eine eigene Wohnung
- Zuzahlungspflichtige medizinische Verordnungen und Hilfsmittel
- Reisekosten für Hilfeplangespräche und Familienheimfahrten außerhalb Bad Schwartaus
- Schul- und Klassenfahrten
- Reisekosten zu Unterrichts- oder Ausbildungsstätten außerhalb Bad Schwartaus
- Externer Nachhilfeunterricht
- Aufnahmegebühren im Fitnessstudio
- Vereinsgebühren

3.2. Ausschlusskriterien

Unser Ankerplatz ist keine intensiv betreute Wohngruppe. Wir begleiten vor allem die jungen Menschen, die auch wirklich danach streben ihre Lebensführung eigenständig zu bewältigen und sich weiter entwickeln wollen.

Ausschlusskriterien sind:

- Akute Drogen, Tabletten und Alkoholproblematik/Sucht
- Spielsucht und schwere Mediensucht
- „zündeln“
- Selbst- u. fremdgefährdendes Verhalten
- Fehlende Kooperations- und Mitwirkungsbereitschaft
- Schwere psychiatrische Krankheitsbilder wie z.B. Schizophrenie, Borderline, schwere Depressionen
- Beschaffungskriminalität
- Absicht der Nutzung freiheitsentziehender Maßnahmen (1631b BGB)
- Suizidgedanken

3.3. Aufnahme im „Ankerplatz“

Eine Aufnahme in unserer Einrichtung ist ausschließlich nach einem ausführlichen Kennenlerngespräch im „Ankerplatz“ möglich. Neben der Biographie interessiert uns vor allem der Mensch, der vor uns sitzt mit seinen bisherigen Kompetenzen, Fähigkeiten, Interessen, Erfahrungen und vor allem Zielen. Aktuelle Unterlagen und Berichte können vom Träger eingefordert werden und Grundvoraussetzung für eine Aufnahme darstellen.

Bei einer Einigung aller hilfebeteiligten Personen kann ein Einzug erfolgen. Ein zeitnahes Hilfeplangespräch nach Einzug ist erforderlich.

4. Pädagogische Methoden und Arbeitsweisen

4.1. Zielorientierung

Gemeinsam werden im Hilfeplangespräch mit allen Hilfebeteiligten die Basis und die Grundlage für unsere Arbeit erstellt. Aus dem Hilfeplan ergeben sich angestrebte Ziele, die auf den Bedarf des jungen Menschen abgestimmt sind. Wir arbeiten zielorientiert durch kleinschrittige Ziele, die notwendig, passend und realistisch sind. Veränderungen dürfen nicht zu Überforderung und zusätzlichen Krisen führen, sondern sollen viel mehr motivieren, um weitere Schritte vorwärts zu ebnen. Erfolge und Ziele werden von uns dokumentiert, ausgewertet und in einem Verlaufsbericht verfasst. Ein Hilfeplangespräch findet in der Regel alle sechs Monate statt.

4.2. Systemisch und ressourcenorientiert

Unsere Fachkräfte gem. KJVO arbeiten auf der Grundlage eines systemischen, ressourcenorientierten Arbeitsansatzes. Durch den Blick des Gesamtsystems ermitteln wir mit dem jungen Menschen die vorhandenen Kompetenzen und Ressourcen, die für eine zielführende Hilfe notwendig sind. Dabei wird auch die individuelle Lebenswelt des Menschen mit einbezogen, um den jungen Mensch dort abzuholen, wo er oder sie steht. Dabei möchten wir gemeinsam mit ihnen die vorhandenen Kompetenzen und Ressourcen entdecken und aktivieren. Die eigenen Stärken und Fähigkeiten der Einzelnen werden in den Hilfeprozess mit einbezogen. Zudem werden erlebte Erfahrungen und Krisen reflektiert, aufgearbeitet und berücksichtigt. Die jungen Menschen lernen nützliche Bewältigungsstrategien kennen und können diese bewusst in bevorstehenden Krisen einsetzen.

In der Ressourcenarbeit fokussieren wir uns vor allem auf die vier folgenden Ressourcen. Eine Ressourcenkarte zum jeweiligen Hilfeplangespräch wird gemeinsam mit dem jungen Menschen erstellt.

- persönliche Ressourcen
- soziale Ressourcen
- materielle Ressourcen
- infrastrukturelle Ressourcen

4.3. Hilfe zur Selbsthilfe

Wir arbeiten grundsätzlich nach dem Prinzip der „Hilfe zur Selbsthilfe“. Dieses ist für uns die Grundlage für eine erfolgreiche und nachhaltig andauernde Hilfe. Der junge Mensch wird dazu befähigt sich selbst zu helfen oder sich ggf. Hilfe selbst zu organisieren. Durch den Ansatz ermöglichen wir ihnen ein selbstbestimmtes Leben, um möglichst wenig von anderen Menschen, Institutionen und Behörden abhängig zu sein. Unsere Fachkräfte gem. KJVO geben dafür Hilfestellung, das eigene Leben qualitativ besser zu gestalten. Hilfe zur Selbsthilfe ist die Grundlage für eine erfolgreiche Alltagsbewältigung.

4.4. Ganzheitlichkeit

Wir setzen auf einen ganzheitlichen Ansatz und beziehen alle existierenden komplexen Lebenszusammenhänge in die Problembehebung mit ein. Die Lebenswelten versuchen wir gemeinsam mit dem jungen Menschen zu erforschen und zu verstehen, um diese für die Problembehebung miteinzubeziehen. Der ganzheitliche Ansatz ermöglicht uns, Ressourcen zu erkennen und diese in die Ressourcenarbeit einzubinden.

4.5. Partizipation

Partizipation ist nicht nur unser Anspruch, sondern ein gesetzlicher Auftrag. Wir arbeiten mit dem jungen Mensch gemeinsam. Es ist unser Anspruch, die jungen Menschen über die eigenen Rechte aufzuklären und diese darin zu motivieren sich damit auseinander zu setzen. Wir arbeiten unmittelbar in den Lebenswelten des jungen Menschen, sodass es für uns selbstverständlich ist, dass sie Mitspracherecht haben und in den Hilfeprozess mit einbezogen

werden. Auch bei der Erstellung des notwendigen Hilfeplanberichts ist das Mitwirken des Einzelnen beim Hilfeplangespräch unumgänglich.

Unsere jungen Menschen sollen nicht nur lernen, ihre eigenen Interessen zu vertreten, sondern auch positive Erfahrung zu machen, die sie für ihren weiteren Lebensweg mitnehmen. Wir möchten sie darin bestärken, sich sowohl für ihre eigenen Interessen, aber auch für die Interessen der Mitmenschen einzusetzen. Konkret wird der junge Mensch eingeladen an Entscheidungsprozessen teilzunehmen, Hilfeplanbericht gemeinsam zu erarbeiten, gemeinsames Handeln, Planen und Mitentscheiden im Alltag, Teilnahme an Entscheidungsprozessen, sowie die Mitgestaltung der Räumlichkeiten.

4.5.1. Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten

Zu den Rechten von Kinder und Jugendlichen gehört es auch, ihnen eine Plattform zu ermöglichen, sich an Beschwerdeprozessen zu beteiligen. Der junge Mensch wird sowohl darüber mündlich aufgeklärt, sowie ein Plakat mit einer Vorgehensweise in der Wohnung sichtbar aufgehängt. Dort findet der junge Mensch auch die direkten Kontaktdaten zur fallzuständigen Fachkraft vom Jugendamt, sowie der Leitung des Trägers. Der junge Mensch kann sich so auch direkt übers Telefon oder per Mail beschweren. Ein Telefonanschluss in der Einrichtung ist installiert, sodass der junge Mensch immer die Möglichkeit hat in akuten Situationen zu telefonieren. Auch gibt es einen Aushang für mögliche Beschwerdestelle wie z.B. die Beschwerdestelle für Kinder- und Jugendliche, Vertrauenshilfe S-H. Durch ein sensibles, respektvolles und verständnisvolles Miteinander sollen die jungen Menschen lernen, Anliegen direkt und zeitnah an die pädagogische Fachkraft heranzutragen.

4.5.2. Maßnahmen und Umgang bei Beschwerden

Der junge Mensch erhält die Möglichkeit, sich direkt mit den Fachkräften des zuständigen Jugendamts in Verbindung zu setzen um Anliegen oder Beschwerden vortragen zu können. Weiteres wird auf die Möglichkeit zur Beschwerde bei der Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche des Landes Schleswig-Holstein hingewiesen. Die jeweiligen Kontaktdaten werden dem jungen Menschen durch den Träger zur Verfügung gestellt.

Der Träger hat großes Interesse daran, dass sich der Betreute Beteiligt und sich mit den eigenen Rechten auseinandersetzt. Deshalb finden wir es erstmal grundsätzlich gut, wenn die Beschwerdemöglichkeiten genutzt werden. Die Einrichtung überprüft zeitnah innerhalb von 2

Wochen ob Beschwerden gerechtfertigt sind und versucht gemeinsam mit dem Betreuten der Einrichtung eine Lösung zu entwickeln. Dieses kann bspw. in Form von Aushandlung, Vorschlägen, Kompromiss oder direkter Umsetzung durch den Träger erfolgen. Außerdem werden sowohl die Beschwerden, als auch der Umgang und Umsetzung damit dokumentiert und jährlich ausgewertet, sodass bspw. Konzeption, Strukturen, Handlungen qualitativ angepasst und verbessert werden kann.

4.6. Beziehungsarbeit/Wertschätzung

Wir begegnen unseren jungen Menschen mit Respekt und Akzeptanz. Wertschätzung ist eine zentrale Grundlage in der Arbeit mit dem Einzelnen und dem Umfeld. Wir treten dafür ein, dass jeder Mensch ernst genommen wird. Grundsätzlich glauben wir an die Entwicklungsfähigkeit von jedem einzelnen Menschen. Wir möchten den jungen Menschen dort abholen, wo er oder sie gerade steht. Dafür ist der Aufbau einer stabilen Beziehung zwischen der Fachkraft gem. KJVO und dem im Wohnraum lebenden jungen Menschen notwendig, um eine erfolgreiche Zusammenarbeit zu gewährleisten. Wir möchten dieses durch Akzeptanz, Verständnis und vor allem Empathie erreichen.

Die Fachkräfte gem. KJVO arbeitet in der Lebenswelt des jungen Menschen, was durchaus als Eingriff wahrgenommen werden kann. Sie sollen sich bei uns verstanden fühlen, damit es ihnen leichter fällt, sich zu öffnen und Gefühle oder Emotionen zuzulassen bzw. zu teilen.

Durch Erfolgserlebnisse, aber auch gemeinsame Ausflüge und Aktionen, kann die Beziehung zwischen den Pädagogen und dem jungen Menschen gestärkt werden.

4.7. Familienarbeit

Zu unserem ganzheitlichen Ansatz gehört auch die Zusammenarbeit mit den Eltern oder sorgeberechtigten Personen. Diese sollen bei der Hilfe des jungen Menschen mit einbezogen werden und bei der Entwicklung ihres Kindes mitwirken.

Die Unterstützung der Herkunftsfamilie kann zum Gelingen einer Maßnahme beitragen. Deswegen ist es uns wichtig, eng mit den Familien zusammenzuarbeiten und diese als Ressource miteinzubeziehen.

4.8. Förderung der Persönlichkeitsentwicklung

Persönlichkeit zu entwickeln bedeutet unabhängig und selbstbewusster zu werden. Die Persönlichkeitsentwicklung ist ein andauernder Prozess und beschreibt, wie sich die Charaktermerkmale einer Person im Laufe der Zeit verändern. Einerseits können Veränderungen unbewusst durch äußere Einflüsse geschehen, zum Beispiel durch die Umwelt oder die Erziehung. Zum anderen können Veränderungen auch gewollt aus der Person selbst hervorgehen. Der junge Mensch sollen in der Hinsicht gefördert und bestärkt werden und lernen offen für Neues zu sein, um sich selbst besser kennenzulernen. Dadurch soll der junge Mensch selbstbewusster werden, sich Problemen oder Krisen stellen und lernen damit umzugehen oder diese zu bewältigen.

5. Schwerpunkte der pädagogischen Arbeit

Der junge Mensch wird an das eigenständige Leben herangeführt. Dieser soll durch die Fachkräfte gem. KJVO unterstützt, motiviert und begleitet werden, um für sich eine eigene und geeignete Lebensführung zu entwickeln und aufzubauen. Dazu gehört unter anderem der Umgang mit Geld, die Beantwortung von Post, Ausfüllen von Anträgen, Bewerbungen schreiben, hauswirtschaftliche Tätigkeiten u.v.m.

5.1. Alltagsbewältigung

Alltagsbewältigung gilt mit als zentrales Leistungsmerkmal. Dieses ergibt sich schon alleine daraus, dass der junge Mensch in der Einrichtung lebt und für eine wichtige Entwicklungsphase hier ein Zuhause hat. Eine eigene Alltagsgestaltung schafft elementare Voraussetzungen, um sich wohlfühlen. Ein wichtiger Bestandteil unserer Arbeit ist die lebenspraktische Unterstützung des jungen Menschen. Diese umfasst die Anleitung bei der Haushaltsführung und der Strukturierung des Alltags. Im Rahmen des Aufbaus einer befriedigenden und sinnvollen Freizeitgestaltung erschließen wir mit ihnen Freizeitaktivitäten, die den Interessen des Bewohners oder der Bewohnerin entspricht. Eine weitere wichtige Säule der Alltagsbewältigung sind soziale Kontakte. Weiteres wird der junge Mensch durch die Pädagogen in Form von Beratung und Hilfestellungen im Alltag unterstützt. Fragen und Schwierigkeiten können gemeinsam erörtert und zielführend bearbeitet werden.

5.2. Schulische und berufliche Anbindung

Ein wichtiger Fokus liegt auf der schulischen und beruflichen Anbindung der jungen Menschen. Die pädagogischen Fachkräfte der Einrichtung beraten, unterstützen und begleiten die jungen Menschen bei ihrer schulischen und beruflichen Laufbahn.

Die pädagogischen Fachkräfte nutzen ihr Netzwerk aus dem Sozialraum und können Kontakte zu umliegenden Ausbildungsstätten, Praktikumsstellen, Schulen, Maßnahmen etc. herstellen und vermitteln. Der Träger sieht vor, ein Netzwerk zu schaffen, um eine mögliche Anbindung für den jungen Menschen zu ermöglichen. Eine Zusammenarbeit mit den ortsansässigen Schulen muss stattfinden, um den jungen Menschen ggf. auch kurzfristig anmelden zu können. Wir richten uns nach dem Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 20. Oktober 2017 – III 22, „Schulische Integration von Kindern und Jugendlichen in Erziehungshilfeinrichtungen“ beachten diesen und handeln entsprechend danach.

Bad Schwartau verfügt über eine Gemeinschaftsschule, einem Gymnasium, eine Förderschule, einer Hauptschule, sowie einer Berufsschule.

Diverse Betriebe und Firmen, auch in unmittelbarer Nähe der Wohnung geben dem jungen Menschen Möglichkeiten sich beruflich in Form eines Praktikums oder einer Ausbildung zu orientieren.

5.3. Umgang mit Geld

Dem jungen Mensch steht ein monatlicher Barbetrag zu um die Lebensunterhaltungskosten zu finanzieren. Die Rechtsgrundlage bildet sich aus den Paragraphen §39 und §40 SGB VIII. Weiteres steht dem jungen Menschen ein monatliches Taschengeld nach § 39 Abs. 2 SGB VIII (Taschengeld) zu.

Der junge Mensch soll lernen mit dem zur Verfügung stehendem Geld zu haushalten. Sie sollen lernen, sich ihr Geld einzuteilen, um monatlich damit auszukommen. Je nach individueller Entwicklung kann das Geld auch täglich, wöchentlich oder halbmonatlich ausgezahlt werden. Die pädagogischen Fachkräfte führen die jungen Menschen Schritt für Schritt heran zum Ende der Hilfe, eigenständig mit ihrem Geld zu wirtschaften und im besten Fall sogar etwas zu sparen, um sich eigene Wünsche und Ziele wie bspw. den Führerschein oder eine eigene

Wohnung zu ermöglichen. Dafür soll ein eigenes Konto eingerichtet werden und der Umgang damit gelernt werden.

5.4. Haushaltsführung

Der junge Mensch lernt, welche Tätigkeiten zu einem Haushalt und zur Selbstversorgung dazu gehört.

Diese sind unter anderem:

- Wäsche waschen
 - Wäsche aufhängen
 - Einkauf
 - Kochen
 - Reinigung (Küche, Badezimmer, Staubsaugen)
 - Gartenpflege (Rasen mähen, Hecke schneiden, Blumen gießen)
 - Müll rausbringen + Mülltonnen an die Straße stellen
- uvm....

5.5. Freizeitgestaltung und Projektarbeit

Ein weiterer Fokus liegt auf einer sinnvollen Freizeitgestaltung. Hierbei können unterschiedliche Vereine, Feuerwehr, Jugendtreffs und diverse Sportangebote genutzt werden. An den Wochenenden ist für den jungen Menschen, in Absprache mit den pädagogischen Fachkräften, zudem ein Familienbesuch möglich.

Pädagogisch ausgelegte Projekte werden von den Fachkräften gem. KJVO angeboten oder können auch nach Wunsch der Bewohnerinnen oder Bewohner umgesetzt werden. Projekte können beispielsweise sein: Fahrradwerkstatt, Gemüseanbau auf dem Balkon, Kochen und Backen und vieles mehr. Die Interessen der jungen Menschen sollen für die Projektarbeit berücksichtigt werden und eigene Ideen zur Partizipation beitragen.

5.6. Auszug

Vor dem geplanten Auszug soll der junge Mensch einen geeigneten Wohnraum finden und in der Lage sein in einem selbst angemieteten Wohnraum zu leben.

Die pädagogischen Fachkräfte stehen ihnen dabei zur Seite um zu beraten, welche Handlungsschritte dafür notwendig sind.

Ein Auszug findet in der Regel statt, wenn die im Hilfeplan festgelegten Ziele erreicht wurden oder das Alter von 18 bzw. 21 Jahren überschritten wird. Die Hilfeziele werden für den Zeitraum von sechs Monaten festgelegt und mit allen Hilfebeteiligten ausgehandelt.

6. Qualitätsstandards

| | |
|---|--|
| Personal | <ul style="list-style-type: none"> • Sozialpädagogin/Sozialpädagoge für Leitung + Betreuung • Erzieherin/Erzieher für Betreuung • Abgabe eines aktuellen Führungszeugnisses • Impfnachweis Covid-Impfung + Masernimpfung • InsoFa Fachkraft (Hendrik Möller durch Träger + Sabine Schneider Träger FSH) |
| Weiterbildung/Fortbildung/Supervision | <ul style="list-style-type: none"> • Supervision bei Notwendigkeit • Pflichtfortbildung zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung • Regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen • Erwerb von Zusatzqualifikationen • Teilnahme an gemeinsame Fortbildung mit dem Kreis Ostholstein • Regelmäßige Teamsitzungen • Kollegiale Beratung |
| Konzeption | <ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Überarbeitung und Optimierung, angepasst an die Lebenswelten der Klientinnen und Klienten • Konzeptionelle Erweiterung des pädagogischen Angebots • Evaluierung |
| Dokumentation | <ul style="list-style-type: none"> • Dokumentation der Entwicklungsschritte • Dokumentation im Hilfeverlauf • Protokolle von Teamsitzungen • Protokoll beim Hilfeplangespräch • Entwicklungsbericht |
| Kooperation/Netzwerkarbeit im Sozialraum Bad Schwartau | <ul style="list-style-type: none"> • Zusammenarbeit mit anderen Institutionen wie z.B. Beratungsstellen • Kooperation mit Vereinen |

| | |
|--|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Zusammenarbeit und Austausch mit weiteren Trägern • Zusammenarbeit mit Jugendzentren, Sportvereinen, Institutionen uvm. • Kooperation mit der Polizei • Vorstellung in Nachbarschaft |
|--|---|

6.1. Qualitätsentwicklung/Qualitätssicherung

Die Vereinbarung zur Qualitätsentwicklung dient dazu, dass die pädagogische Arbeit so gestaltet wird, dass sie dem Recht der jungen Menschen entspricht und zur Entwicklungsförderung und der Erziehung zu einem eigenverantwortlichen Leben beiträgt, sowie die Entwicklung zu einer gesellschaftsfähigen Person fördert. Unser Ziel ist es, dass

- die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Aspekte realisiert werden
- unsere Leistungsangebote gesellschaftlichen und bedarfsorientierten Prozessen entsprechend weiterentwickelt werden

Eine grundlegende Voraussetzung für die Qualität der Arbeit unserer stationären Einrichtung ist die Art und Weise, wie es gelingt, die Erwartungen und Anforderungen

- der Jugendlichen, jungen Erwachsenen
- der Vormünder, Familien/Sorgeberechtigten
- der Kostenträger
- der gesetzlichen Vorgaben
- und der eigenen Leitvorstellungen

jeweils zu verdeutlichen und daraus einvernehmlich Ziel- und Handlungsstrategien zu entwickeln.

Vor diesem Hintergrund wird die Ausgestaltung des Hilfeplanverfahrens zu einem zentralen Element der Qualitätsentwicklung.

6.2. Qualitätssicherung

Qualität bildet sich im Prozess der Erbringung der Dienstleistung ab. Die Prozessorientierung stellt sicher, dass erbrachte Leistungen durchgängig geplant und gesteuert werden. Qualität bemisst sich an der Erreichung vereinbarter Zielsetzungen bzw. angestrebter Veränderungsprozesse. Ziel des Handelns ist die Zufriedenheit von jungen Menschen, Eltern,

Vormündern und Trägern der Jugendhilfe.

Die Qualität der Leistung gliedert sich in Strukturqualität, Prozessqualität und Ergebnisqualität.

6.2.1. Strukturqualität

Eine konstante und verbindliche Strukturqualität sichert gleichbleibende Qualität der Arbeit durch:

- Wöchentliche Teambesprechungen
- Fallsupervisionen nach Bedarf
- Qualifikation der Fachkräfte gem. KJVO
- Räumliche Leistung

6.2.2. Prozessqualität

- Reflexion und Steuerung der Fallverläufe unter Anleitung der Leitung
- Identifizierung und Definition relevanter Arbeitsprozesse
- Regelmäßige und umfangreiche Fort- und Weiterbildung
- Teilnahme an Fachtagen
- Jährlicher Klausurtag zur Fortschreibung der Konzeption
- Teilnahme an der „Sozialraumkonferenz Nord“

6.2.3. Ergebnisqualität

Um Ergebnisse zu sichern, werden folgende Verfahren angewandt:

- Ausrichtung der Arbeitsschritte an der gemeinsam mit Jugendamt und anderen öffentlichen Trägern vereinbarten Arbeitsweise
- Verwendung der vereinbarten Dokumentvorlagen
- Evaluation der Zielerreichung
- Zufriedenheitsabfrage
- Dokumentation

7. Zusammenarbeit mit dem Jugendamt

Wir arbeiten eng mit dem Jugendamt und den fallzuständigen Fachkräften zusammen, um eine möglichst effektive Hilfe zu gewährleisten. Dazu gehören:

- Regelmäßiger telefonischer und persönlicher Austausch
- Information über den Betreuungsverlauf
- Gemeinsame Besuche von Projektstellen
- Regelmäßige Hilfeplangespräche
- Unverzügliche Informationen zu Vorkommnissen und Abweichungen der im Hilfeplan vereinbarten Ziele
- Unverzügliche Meldung bei Kindeswohlgefährdung nach §8a
- Gemeinsame Fachgespräche bei Bedarf

8. Trägerverantwortung

Die Geschäftsführung des Trägers ist sich der Verantwortung bei der Durchführung aller Maßnahmen bewusst. Bei der Umsetzung steht für uns der Schutz der Kinder und Jugendlichen immer an erster Stelle. Wir als Träger halten daran fest, dass an den im Hilfeplangespräch festgelegten Zielen gearbeitet wird. Die Handlungen und Maßnahmen werden vom Träger regelmäßig überprüft, um eine qualitative Hilfe zu gewährleisten. Der Träger ist verantwortlich für die Einhaltung seiner Konzeption, der Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung. Zudem ist uns bewusst, dass wir direkter Ansprechpartner für die Jugendämter sind. Bei Veränderungen der Hilfe, Anzeichen von Kindeswohlgefährdung, Meldungen, Abweichungen, sowie besonderen Ereignissen informieren wir umgehend das zuständige Jugendamt, um weitere Schritte einzuleiten.

9. Kinderschutz

Die Mitarbeiter/-innen des Trägers verpflichten sich, die Lebenslagen von den Bewohnerinnen und Bewohnern aufmerksam und bewusst wahrzunehmen und unter Einbeziehung der

Personensorgeberechtigten, Gefährdungen frühzeitig im Rahmen des eigenen Auftrags zu begegnen.

Sofern gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohles eines Kindes oder Jugendlichen in der Sonstigen betreuten Wohnform bestehen, erfolgt die Abschätzung des Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, wovon mindestens eine insoweit erfahren ist. Sofern erforderlich, kann die Fachkraft gem. KJVO auf die Erziehungsberatungsstellen in Eutin und Neustadt von der Diakonie oder anderer Träger für eine anonymisierte Fallberatung zurückgreifen. Weiteres stellt der Träger durch Hendrik Möller selbst eine InsoFa. Wenn das Gefährdungsrisiko nicht im Rahmen des Auftrags abgewendet werden kann, ist die hilfeplanverantwortliche Sozialarbeiter/-in zu informieren, welche die weitere Abschätzung des Gefährdungsrisikos und die entsprechende Vorgehensweise festlegt.

Für diese „Sonstige Betreute Wohnform“ ist ein eigenes Kindeswohl und Gewaltschutzkonzept vorhanden.

II. Kontakt/Ansprechpartner

| | |
|---|--|
| <p>Meer Soziale Hilfen Homepage: www.meersozialehilfen.de Mail: info@meersozialehilfen.de</p> | <p>Postanschrift Königsberger Str. 36 23758 Oldenburg in Holstein</p> |
| <p>Inh. Hendrik Möller Sozialarbeiter B.A.</p>  | <p>Tel.: 0176-46685531 Mail: h.moeller@meersozialehilfen.de</p> |